

Generalstaatsanwaltschaft Berlin



Generalstaatsanwaltschaft Berlin
Eißholzstraße 30 - 33 • 10781 Berlin

Herrn
Johannes W.R. Seiger
Postfach 1128
14956 Trebbin

Telefon: 90 15 - 27 61
Telefax: 90 15 - 27 27
Vermittlung: (030) 90 15 - 0
intern: 915
E-Mail: poststelle@gsta.berlin.de
Datum: 16. November 2012
Fertigungs-
datum: 20.11.2012

Geschäftszeichen (bitte immer angeben):
121 Zs 785/12

Sehr geehrter Herr Seiger,

auf Ihre an den Regierenden Bürgermeister von Berlin gerichtete Eingabe vom 1. Juni 2012, die ich als Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Berlin in dem vormals unter dem Aktenzeichen 34 Js 4894/10 auf Ihre Strafanzeige vom 18. Oktober 2012 geführten Ermittlungsverfahren gegen die Rechtsanwälte Hartwig Albers und Ulf Berlitz wegen des Vorwurfs der Untreue u.a. - 252 AR 168/12 - angesehen habe, teile ich Ihnen mit:

Ich habe Ihr Vorbringen im Wege der Dienstaufsicht geprüft, sehe jedoch keinen Anlass, gegen die durch die Staatsanwaltschaft Berlin erfolgte Sachbehandlung Maßnahmen im Wege der Dienstaufsicht zu ergreifen.

Die von der zuständigen Dezernentin am 1. November 2010 getroffene Verfügung, das Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft Potsdam abzugeben, ist nicht zu beanstanden, denn der Tatort der angezeigten Handlungen war auch in Potsdam, da bei dem dortigen Amtsgericht das Insolvenzverfahren betreffend die Sealand Warenhandel- und Vertriebsgesellschaft mbH & CO.KG anhängig war, § 7 Absatz 1 der Strafprozessordnung. Die Tatsache, dass die beiden Beschuldigten in Berlin geschäftsansässig waren, hinderte die Staatsanwaltschaft Berlin an der rechtlich zulässigen Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft Potsdam nicht, denn es war ihr unbenommen, das ihr in dieser Hinsicht strafprozessual zustehende Wahlrecht des Gerichtsstandes auszuüben.

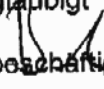
Auch soweit Sie beanstanden, über die Abgabe des Verfahrens als Antragsteller nicht informiert worden zu sein, vermag ich dieses nicht im Wege der Dienstaufsicht zu rügen, da die Strafprozessordnung die Bescheidung eines Antragstellers erst zwingend bei Abschluss der Ermittlungen

und Einstellung des Verfahrens – wie im hiesigen Verfahren dann durch die Staatsanwaltschaft Potsdam in dortiger Zuständigkeit geschehen – vorsieht.

Im Übrigen ist es – entgegen Ihrem Vorbringen – nicht zutreffend, dass die vormaligen Akten der Staatsanwaltschaft Berlin 34 Js 4894/10 bereits vernichtet worden seien.

Ich vermag daher Ihrer Dienstaufsichtsbeschwerde nicht zu entsprechen.

Hochachtungsvoll
Eger
Leitender Oberstaatsanwalt

Beglaubigt

Justizbeschäftigte

B